

Submissionsverordnung

(Änderung vom 20. November 2013)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Submissionsverordnung vom 23. Juli 2003 wird wie folgt geändert!:

§ 23. Abs. 1–4 unverändert.

Ständige Listen

⁵ Die eingetragenen Anbietenden werden über die Aufhebung einer Liste informiert. Der Ausschluss aus der Liste richtet sich nach § 4 a des Beitrittsgesetzes² und muss schriftlich begründet werden.

§ 40. Die Baudirektion führt eine Liste der in Kraft stehenden Ausschlüsse gemäss § 4 b Abs. 3 des Beitrittsgesetzes².

Liste der Ausschlüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Heiniger

Der Staatsschreiber:

Husi

Die vorstehende Verordnungsänderung wird genehmigt.

Zürich, 16. Juni 2014

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Brigitta Johner

Die Sekretärin:

Barbara Bussmann

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt auf Beginn des zweiten auf die Genehmigung durch den Kantonsrat folgenden Monats (1. August 2014) in Kraft ([ABI 2013-11-29](#)).

¹ [ABI 2013-11-29](#).

² [LS 720.1](#).